

Mitteilung des Senats

vom 25. Februar 1891.

1. Dienstverhältnisse der Baubeamten der Baudeputation.

2. Beamtengehälter.

In seiner Mitteilung vom 2. Januar d. J., betreffend die Beamtengehälter, hat der Senat der Bürgerschaft mitgeteilt, daß er sich seine Erklärung über die Gehälter der Bauinspektoren vorbehalten bis zum Eingange der wegen der Dienstverhältnisse der Baubeamten von der Baudeputation in Aussicht gestellten Anträge.

Nachdem diese Anträge inzwischen eingegangen (Mitteilung des Senats vom 6. d. M. S. 121 ff.) läßt der Senat die bei Mitteilung derselben auch rücksichtlich dieser zugelegte Erklärung der Bürgerschaft hiermit zugehen.

I. Aus den von der Baudeputation geltend gemachten Gründen erklärt sich der Senat mit der Schaffung von drei Assistentenstellen für Hochbau, Wasserbau und Wegbau mit Deichwesen nach Maßgabe des Antrags der Baudeputation unter I, nicht minder auch damit einverstanden, daß der durch die Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 4./9. Juli v. J. (Verhdlg. 1890, S. 297, 319) geschaffene Posten eines Ingenieurs beim Straßenbau in einen Assistentenposten umgewandelt werde, der den Assistenten bei den drei anderen Abteilungen gleichgestellt sei, welchem zufolge die nächste Alterszulage des betreffenden Beamten das erste mal statt M. 500 nur M. 400 zu betragen hat. Da nach Mitteilung der Senatskommissare bei der Baudeputation es sich empfiehlt und den Absichten der Deputation entspricht, nach Schaffung einer Assistentenstelle beim Wasserbau die Stelle eines Hülfsstechnikers bei demselben eingehen zu lassen, beantragt der Senat, die Bürgerschaft möge sich damit einverstanden erklären, daß nach Schaffung der Assistentenstelle beim Wasserbau die Stelle eines Hülfsstechnikers bei dieser Abteilung in Wegfall zu kommen habe.

II. Nach Ansicht des Senats empfiehlt es sich nicht, neben diesen Assistentenposten auch noch für die Abteilungen des Hochbaues und des Straßenbaues die Posten je eines Staatsbaumeisterpostens als nur vorläufig vakante beizubehalten. Sollten später einmal Gründe eintreten, um wieder zu einer mehrfachen Besetzung der höchsten Posten dieser Abteilungen zurückzukehren, ist es der Baudeputation unbenommen, entsprechende Anträge einzubringen.

III. Infolge der durch die Schaffung der Assistentenstellen und den Wegfall einiger Staatsbaumeisterposten eintretenden Veränderung in den Verhältnissen des höheren Baudienstes wird es erforderlich, über die Fortdauer der für mehrere Bauinspektoren früher beschlossenen außerordentlichen Funktionszulagen anderweitigen Beschluß zu fassen.

1) Laut Mitteilung des Senats vom 25. Juni 1889 (S. 339) und des Beschlusses der Bürgerschaft vom 3. Juli 1889 (S. 370 c) ist dem Bauinspektor Flügel vorübergehend eine jährliche Remuneration von M. 1000 bewilligt worden. Es geschah dies, nachdem bereits seit 1884 in Anlaß der einstweiligen Nichtbesetzung der zweiten Staatsbaumeisterstelle und der dadurch dem Bauinspektor Flügel erwachsenden Mehrbelastung diesem Beamten aus dem Remunerationssfonds eine jährliche Vergütung von M. 1000 gezahlt worden war, und in der Mitteilung des Senats vom 25. Juni 1889 ist betont worden, daß unter der Voraussetzung des nur vorübergehenden Wegfalls der zweiten Staatsbaumeisterstelle und unter Gewährung der dadurch „vorübergehend erforderlichen Hülfskräfte“ dem genannten Bauinspektor „für die Dauer dieses Verhältnisses“ eine jährliche Remuneration von M. 1000 zu gewähren sei.

Nach nunmehriger definitiver Ordnung der Verhältnisse und da es die Absicht ist, zum Zweck der Fortdauer der durch den bisherigen Versuch bewährten Konzentration der Geschäfte in der Hand des Inspektors diesen zu entlasten, würde

die nur vorübergehende Remuneration durch ihre fernere Beibehaltung ihren bisherigen Charakter verlieren und den einer definitiven Gehaltserhöhung annehmen. Wenn daher nunmehr, womit sich der Senat hiermit einverstanden erklärt, die Bauinspektoren- (Staatsbaumeister-) Gehalte von *M.* 4500—5850 auf *M.* 5000—7000 erhöht werden, würde es sich, abgesehen von der für die *M.* 1000 mangelnden Ruhegehaltsberechtigung um eine Gehaltserhöhung bis zu *M.* 8000 handeln, ein Satz, der aus dem Rahmen der übrigen Gehalte in nicht zu rechtfertigender Weise heraustreten würde.

Wenn sonach die Remuneration von *M.* 1000 in Zukunft wegzufallen hat, so fordert doch die Billigkeit, eine Übergangsbestimmung dahin zu treffen, daß der Bauinspektor Flügel sein bisheriges Gehalt nebst der außerordentlichen Zulage so lange genieße, bis das neue Gehalt von *M.* 5000—7000 sich günstiger für ihn stellt als die bisherigen Bezüge.

2) Ähnlich steht die Sache mit dem Bauinspektor Graepel, für den laut Beschlüssen vom 4./9. Juli 1890 „für die Wahrnehmung der sämtlichen Geschäfte der Straßenbauinspektion und die namentlich mit der Durchführung der stadtbremischen Kanalisation verbundenen außerordentlichen Dienstleistungen für die Dauer der letzteren bis zur definitiven Regelung der Verhältnisse ähnlich wie dem Bauinspektor Flügel eine jährliche Remuneration von *M.* 1000“ bewilligt worden ist.

3) In gleicher Weise hat mit Genehmigung des Senats die Deputation wegen der Korrektur der Unterweser dem Bauinspektor Heiniken in Rücksicht auf die ihm durch seine dieser Korrektur gewidmeten Dienste erwachsene Mehrbeschäftigung aus dem Fonds der Korrektur vom 1. April 1889 an eine Funktionszulage von jährlich *M.* 1000 ausgesetzt.

Für diese unter 2) und 3) genannten Beamten beantragt daher der Senat, daß interimistisch so verfahren werde, wie es vorstehend für den Bauinspektor Flügel von ihm vorgeschlagen worden ist.

Was dagegen 4) den Bauinspektor Bücking betrifft, dem bekanntlich die Leitung der Weserkorrekturarbeiten unter dem Oberbaudirektor zunächst obliegt, so ist für diesen durch einen auf Bericht der Deputation gefaßten Senatsbeschluss vom 1. November 1887 die Genehmigung zu einer Honorierung neben seinem Gehalte mit der Maßgabe erteilt worden, daß die Gesamtbezüge dieses Beamten einschließlich der Alterszulagen das gegenwärtige Gehalt des Baurates Handes von *M.* 7800 nicht übersteigen dürfen. Demgemäß wird der Bauinspektor Bücking, welcher diese *M.* 7800 jetzt bezieht, im Bezuge derselben zu belassen sein, bis seine Beschäftigung für die Weserkorrektur ihr Ende erreicht haben wird, worauf er dann in den Bezug des ordentlichen Inspektorengehalts (*M.* 5000—7000) eintritt.

IV. Mit der Gehalts- und Ruhegehaltsnormierung für Bauaufseher (*M.* 2000 steigend bei *M.* 200 bis *M.* 2800 nach Maßgabe des Deputationsantrages) ist der Senat einverstanden, desgleichen mit der Erteilung der Ruhegehaltsberechtigung an die Wegbauaufseher, deren Gehalt *M.* 1800, steigend bei *M.* 200 bis *M.* 2600, beträgt.

V. Mit der Schaffung einer Anzahl von Ruhegehaltsberechtigten Bau-schreiberposten außer dem bereits vorhandenen und Dotierung dieser Posten mit *M.* 1600 bis *M.* 2200 kann der Senat sich nicht einverstanden erklären.

Bekanntlich hat die Deputation wegen der Beamtengehälter den Antrag gestellt, die Gehälter der Hülfschreiber statt wie bisher bis *M.* 1500 fortan bis *M.* 1800 steigen zu lassen, welchem Antrage der Senat wegen seiner augenscheinlichen Zweckmäßigkeit zugestimmt hat. Da nun aber die beantragten neuen Schreiberposten von *M.* 1600—2200 vorzugsweise aus den älteren und bewährten Hülfschreibern zu besetzen wären, die in den meisten Fällen schon ein höheres Gehalt beziehen werden, würde die keinesfalls beabsichtigte Folge eintreten, daß gerade diese bewährten Schreiber ihre Beförderung mit einem Verlust am Gehalte erkaufen müßten. Andererseits würde die Beförderung jener Ruhegehaltsberechtigten Schreiber in einen Kanzlistenposten (Gehalt *M.* 1800—2700) mit gleichen Unzukömmlichkeiten verknüpft sein. Ein „Schreiber“ in der Gehaltsstufe von *M.* 2000 oder *M.* 2200

würde Bedenken tragen müssen, sich zum Kanzlisten befördern zu lassen, da er eine Einbuße von M. 200 oder M. 400 erleiden würde.

Mit dem § 15 des Beamtengesetzes, welcher den Senat ermächtigt, Beamte schon bei der Anstellung in eine höhere Altersstufe als die ihnen an sich zukommende eintreten zu lassen, würde kaum jemals zu helfen sein. Denn jene Befugnis ist dem Senat nur für den Fall erteilt, daß „das Interesse des Dienstes“ die Anstellung gerade des betreffenden Beamten fordert. Davon wird aber auf diesem Gebiete des Kanzleidienstes, wo stets eine ausreichende Zahl tüchtiger Reflektanten zur Verfügung stehen wird, nicht leicht die Rede sein können.

Diese Bedenken sind um so gewichtiger, als es keinem Zweifel unterliegen kann, daß, wenn erst für die Baukanzlei solche Beamtenposten in weiterem Umfange geschaffen würden, eine Reihe anderer Kanzleien das gleiche für ihre Schreiber beanspruchen würden, ohne daß man ihnen mit Grund entgegenhalten könnte, daß die von der Baudeputation S. 123 geltend gemachten Gründe für sie nicht zuträfen.

3. Dienstverhältnisse der Baubeamten der Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

Indem der Senat der Bürgererschaft hierneben einen Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend die Baubeamten derselben, zugehen läßt, erklärt er sich mit der Anstellung eines Assistenten des bei dieser Deputation fungierenden Bauinspektors mit einem Gehalte von M. 3500 bis M. 5000, bei drei Alterszulagen von je M. 500 und mit Ruhegehaltsberechtigung, desgleichen mit der Schaffung von zwei Posten ruhegehaltsberechtigter Bauaufseher mit einem Gehalte von M. 2000 bis M. 2800, bei vier Alterszulagen von je M. 200, einverstanden, lehnt jedoch die Schaffung eines BauSchreiberpostens aus den in seiner heutigen Mitteilung wegen der Beamten der Baudeputation mitgeteilten Gründen ab.

Bericht.

Anlage.

Die Erwägungen, welche die Baudeputation veranlaßt haben, die in ihrem Bericht vom 6. Februar d. J. näher dargelegten Änderungen im Baudienst zu beantragen, treffen auch für die der Deputation für Häfen und Eisenbahnen unterstellten Bauinspektionen für die Eisenbahnen (Budget Nr. 77) und den Freibeizirk (Budget Nr. 78) zu.

Von den im Freibeizirke unter dem Bauinspektor Clausen für die Zollanschlußdeputation jetzt noch beschäftigten 19 technischen und Verwaltungsbeamten wird ein Teil nach Fertigstellung der vielen in der Ausführung begriffenen Bauten entlassen werden können, wenn nicht, was allerdings als wahrscheinlich angenommen werden muß, weitere Neubauten zu beantragen sind. Die Gehalte dieser Beamten werden jetzt von der Zollanschlußdeputation bezahlt. Es ist aber erforderlich, darauf Bedacht zu nehmen, daß auch nach Auflösung dieser Deputation ein Stamm von tüchtigen Beamten vorhanden bleibt, um den fortdauernd zu erwartenden Anforderungen des Dienstes zu genügen. Dies ist zu erreichen, wenn einige neue Stellen mit Pensionsberechtigung, welche schon jetzt auf das Budget Nr. 77 Eisenbahnen, 1. Allgemeine Verwaltung, zu übernehmen wären, geschaffen werden.

Die Deputation beantragt daher, für ihre Abteilung die Anstellung eines Assistenten des Bauinspektors mit einem Gehalt von M. 3500 bis 5000 jährlich bei drei Alterszulagen, zweier Bauaufseher mit jährlich M. 2000 bis 2800 bei vier Alterszulagen zu M. 200 und eines BauSchreibers mit M. 1600 bis 2200 bei drei Alterszulagen, zu genehmigen.

Bremen, den 16. Februar 1891.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) Buß.

(gez.) Herm. Woltjen.